

SEESTADT BREMERHAVEN



**Richtlinien
zur Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Integration
von Menschen mit Migrationshintergrund
durch die Stadt Bremerhaven**

01.01.2010
50/11.1-06-45.2

**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Bremerhaven gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen.
- 1.2 Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.
- 1.3 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 und Nr. 7 zu § 44 LHO) anzuwenden.
- 1.4 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird zusammen mit dem Netzwerk für Zuwanderinnen und Zuwanderer Bremerhaven eine Gewichtung vorgenommen.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten und zur Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung.
- 3.2 Insbesondere sollen die Persönlichkeit und die Eigenständigkeit gefördert werden, um die Zuwanderer in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Hierzu gehören:

- der Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern,
 - die Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote,
 - die Steigerung der Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung.
- 3.3 Gefördert werden können insbesondere Projekte:
 - die das Selbstbewusstsein der hier lebenden Migranten und Migrantinnen stärken und ihnen bessere Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Aktivitäten eröffnen,
 - die das ehrenamtliche Engagement fördern, insbesondere bei der Information, Unterstützung und Begleitung von Neuzuwanderern/-innen im Stadtteil,
 - die die Vermittlung von Qualifikationen für Migranten und Migrantinnen zum Inhalt haben,
 - die darauf abzielen, Benachteiligungen von ausländischen Frauen und Mädchen zu überwinden,
 - die den besonderen Lebenslagen von Flüchtlingen und älteren Migranten und Migrantinnen Rechnung tragen,

- die gemeinsame Aktivitäten zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft fördern,
 - die besonderen Wert auf interkulturelle Begegnungen legen und dabei an Brennpunkten und realen Problemen des Zusammenlebens orientiert sind,
 - die helfen, Vorurteile zwischen Menschen und Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft abzubauen,
 - die Zugewanderte aktiv vor Diskriminierung schützen.
- 3.4 Die Förderung soll sich ausschließlich auf bestimmte **zeitlich begrenzte Projekte** beziehen.
- 3.5 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung soll jährliche Förderschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.
- 4.3 Nicht gefördert werden:
- Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind,
 - laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen),
 - laufende Personalkosten (ausgenommen 4.4),
 - personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).
- 4.4 Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals.

5. Verfahren

- 5.1 Die Anträge sind bis zum 31. Januar bzw. 30. Juni eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.
Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt.
- 5.2 Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. In diesem Fall sind die Anträge mindestens drei Monate vor Projektbeginn zu stellen.
- 5.3 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- 5.4 Nach dem Ende der Projektlaufzeit ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Sozialamt einzureichen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmer/innen, zur Häufigkeit und zum Ort der Veranstaltungen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss,
- einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- einer Teilnehmerliste,
- einer Themenliste.

6. Vergabe

Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialamt. Vom Sozialamt wird zu jedem Antrag eine Stellungnahme des Netzwerkes für Zuwanderinnen und Zuwanderer Bremerhaven und gegebenenfalls von weiteren Ämtern eingeholt.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bremerhaven, 19.08.2009

gez. Grantz
Stadtrat